

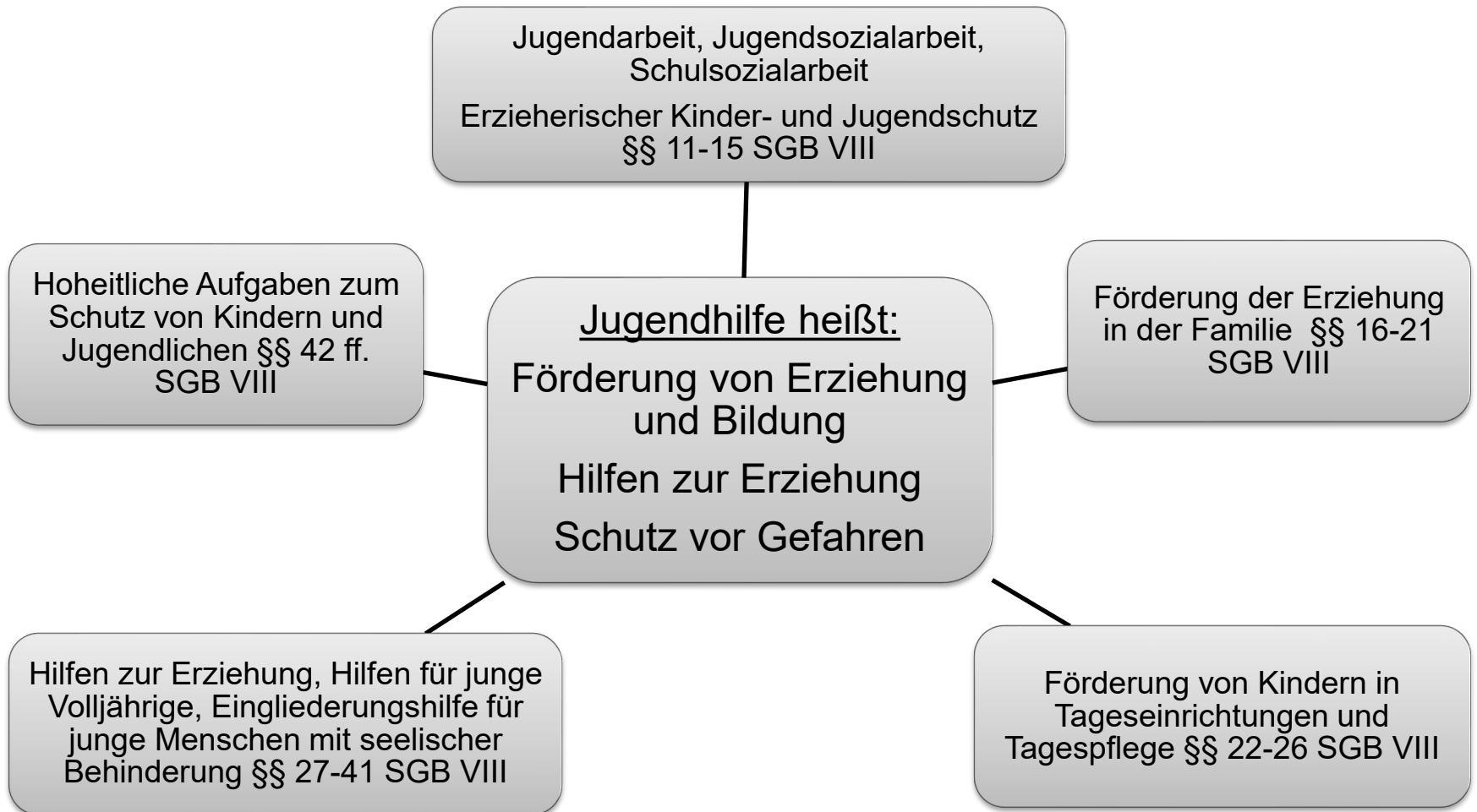


20.03.2024

Das Jugendamt – Unterstützung, die ankommt.



Die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland

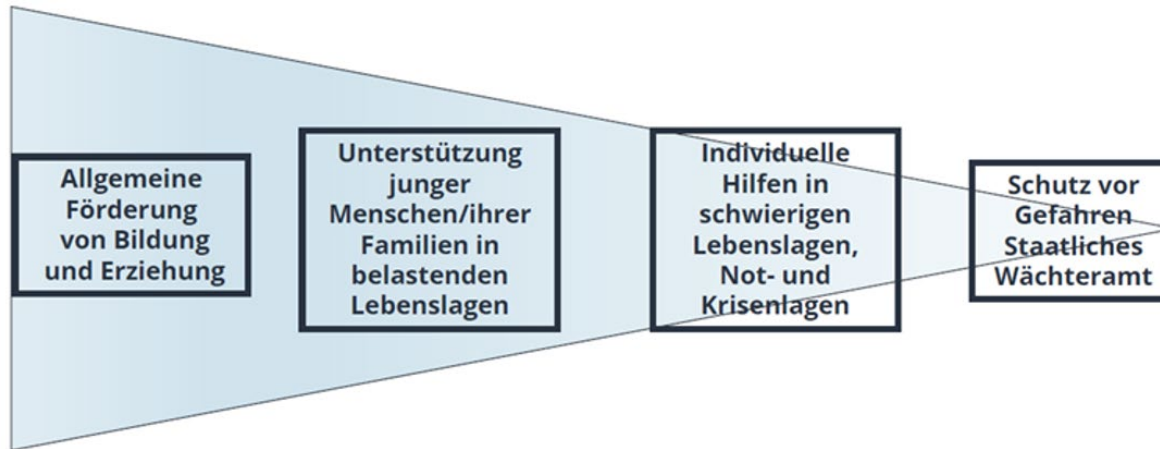


Gesetzliche Grundlagen - § 1 SGB VIII

- (1) **Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.**
- (2)
- (3) **Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts (...) insbesondere**
 - (1) **junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,**
 - (2) **jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,**
 - (3) **Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,**
 - (4) **Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,**
 - (5) **...dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.**



Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe



**Kinder- und Jugendhilfe heißt:
Fördern > Beraten > Unterstützen > Helfen > Schützen**

Diese Aufgaben fallen – mit unterschiedlicher Gewichtung – in allen Aufgabenbereichen an.

Aufgaben und Handlungsfelder – Förderung der Erziehung in der Familie

Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Eltern bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu fördern und zu unterstützen. Dies geschieht durch:

Beratung für schwangere Frauen und werdende Väter

Beratung in Erziehungsfragen

Familienbildung / Familienfreizeit und –erholung

Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Beratung bei Fragen der Partnerschaft, Trennung, Scheidung und beim Umgangsrecht

Ergänzt wird das Angebot durch den Bereich der Frühen Hilfen.



Aufgaben und Handlungsfelder – Hilfen zur Erziehung

§ 27 Abs. 1 SGB VIII ist die entscheidende Norm für die Gewährleistung der Hilfen zur Erziehung (HzE).

Anspruchsinhaber*innen sind jeweils die Personensorgeberechtigten.

Anspruchsvoraussetzung ist ein erzieherischer Bedarf, d.h. die Nicht-Gewährleistung einer zum Wohle des Kindes entsprechenden Erziehung.

Daraus leitet sich folgende Prüfung ab:

Welche Hilfe ist geeignet, um die gewünschte Wirkung zu erzielen?

Welche Hilfe ist notwendig, um den Hilfebedarf zu decken?



Aufgaben und Handlungsfelder - Hilfearten

Ambulante Hilfen zur Erziehung sind insbesondere:

Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)

Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)

Erziehungsbeistandschaften, Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)

Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

Teilstationäre Hilfen zur Erziehung sind:

Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Erziehung in einer Familienpflege (§ 32 SGB VIII)

Bei der Gewährung ambulanter Hilfen erfolgt keine Kostenheranziehung.

Bei teilstationären Hilfen können Kostenbeiträge erhoben werden.



Aufgaben und Handlungsfelder - Hilfearten

Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

Ziel ist es, jungen Menschen, die nicht bei ihren Eltern leben können, ein Aufwachsen in einem familiärem Rahmen zu ermöglichen.

Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII)

Verbunden mit einem der beiden Zielformulierungen:

Rückkehr in die Familie

auf längere Zeit angelegt, um in die Selbstständigkeit zu entlassen

Bei vollstationären Hilfen werden Kostenbeiträge erhoben.



Hilfeplanung für Maßnahmen nach §§ 27 ff. SGB VIII

Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfen sind die Vereinbarungen im Rahmen des Hilfeplanes.

Im Zusammenwirken mit den Personensorgeberechtigten, dem Kind oder Jugendlichen, dem Anbieter und dem Jugendamt werden

Feststellungen über die Bedarfe und die zu gewährende Art der Hilfe formuliert sowie die Geeignetheit und Notwendigkeit regelmäßig thematisiert.



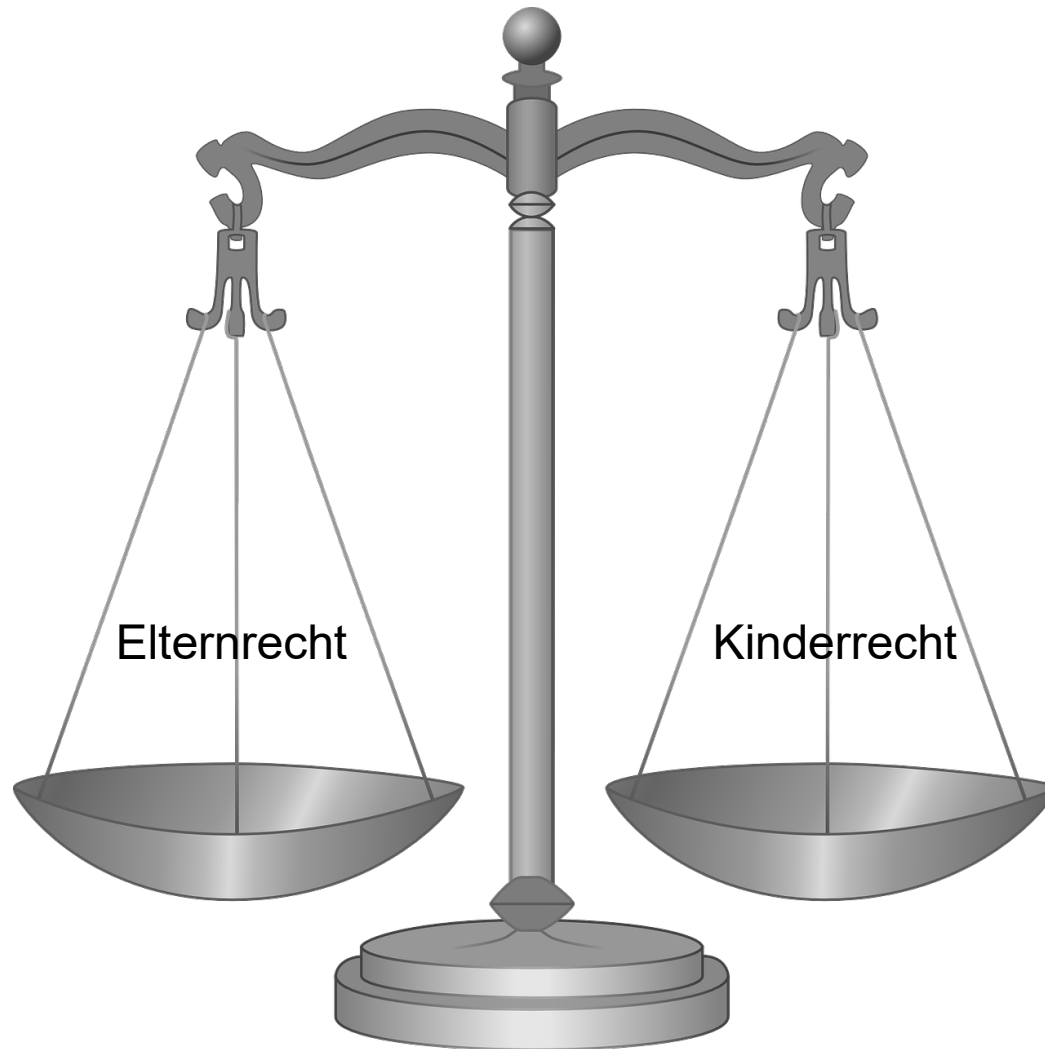
Aufgaben und Handlungsfelder – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen

Der Staat hat die Pflicht, Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen für ihr Wohl zu schützen. (Art. 6 GG, § 1666 BGB und § 8a SGB VIII)

**Der Begriff der Kindeswohlgefährdung meint „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt“.
(BGH 1956)**

Alle Aktivitäten der Kinder- und Jugendhilfe sind darauf auszurichten, solche Gefährdungen nicht entstehen zu lassen bzw. sie abzuwenden.





Elternrecht

Kinderrecht